

Staatliche Ferntrauung in kirchenrechtlicher Beurteilung

von Klaus Mörsdorf, München

Im Unterschied zum kanonischen Recht kennt das deutsche staatliche Recht keine Stellvertretung bei der Eheschließung. Sowohl nach dem früheren Recht (BGB § 1317) wie nach dem Ehegesetz vom 6. 7. 1938 (§ 17), jetzt gültig in der Fassung vom 20. 2. 1946 (§ 13), muß der Ehwille unter gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile *persönlich* vor dem Standesbeamten erklärt werden. Um den Bedürfnissen der Zeit entgegenzukommen, ermöglichte die bald nach Beginn des letzten Krieges erlassene Personenstandsverordnung für die Wehrmacht vom 4. 11. 1939 eine bürgerliche Eheschließung ohne gleichzeitige Anwesenheit beider Teile (sog. *Ferntrauung*). Ein Angehöriger der Wehrmacht, der im Kriegseinsatz stand und seinen Standort verlassen hatte, konnte seine Ehwillenserklärung bei dem Bataillonskommandeur abgeben; die hierüber aufgenommene amtliche Niederschrift war dem zuständigen Standesbeamten zu übersenden und nunmehr konnte der andere Teil vor dem Standesbeamten sein Jawort abgeben und damit den Ehevertrag zum rechtswirksamen Abschluß bringen. Katholische Wehrmichtsangehörige, die von dieser staatlichen Ferntrauung Gebrauch machten, hatten die Möglichkeit, unter Beachtung der für die Trauung durch Stellvertreter bestehenden Anordnungen (CIC cc. 1089, 1091) ihre Ehe auch kirchlich aus der Ferne zu schließen. Hierzu gab der katholische Feldbischof am 16. 1. 1940 eine Anweisung,¹⁾ die auf die notwendigen Förmlichkeiten bei der Beauftragung des Stellvertreters aufmerksam machte. Auf protestantischer Seite wurde verfügt, daß die kirchliche Trauung zu einem späteren Zeitpunkt unter persönlicher Gegenwart beider Eheschließenden nachzuholen sei.²⁾ Wie zu erwarten stand, haben Katholiken und Nichtkatholiken verhältnismäßig oft von der Einrichtung der Ferntrauung Gebrauch gemacht. Meistens war dabei der Gesichtspunkt der Versorgung der Braut bestimmend, und nicht selten handelte es sich um Fälle, in denen Eile not tat, um einem im Urlaub gezeugten Kind einen ehrlichen Namen zu sichern. Wenn man Kriegstraunungen schon allgemein nachsagen darf, daß sie nicht so dauerhaft sind wie Ehen, die in Zeiten bürgerlicher Ruhe und Ordnung geschlossen werden, so gilt dies namentlich von Ferntraunungen, weil hier manche Überlegungen ausgefallen sind, die ein Heiratswilliger sonst angestellt hätte. Es verwundert daher nicht, daß ferngetraute Paare vielfach nur zu einem kurzen oder auch zu gar keinem ehelichen Zusammenleben gekommen sind. Und dies zuweilen unter einer erschütternden Tragik! Diese den Ehwillen angehenden Fragen sollen

¹⁾ Abgedruckt in der Zusammenfassung der kirchlichen Vollmachten, 3. Aufl., Berlin 1944, S. 82.

²⁾ Bekanntmachung des Ev.-luth. Landeskirchenrats v. 5. 10. 1940, Archiv für evangel. Kirchenrecht 4 (1940) 332.

hier außer Betracht bleiben. Wir befassen uns im folgenden allein damit, wie die staatlichen Ferntrauungen im Hinblick auf die von der Kirche für die Eheschließung aufgestellten Formvorschriften zu beurteilen sind.

Die kirchenrechtliche Beurteilung einer staatlichen Ferntrauung macht keine Schwierigkeiten, wenn wenigstens ein Ehepartner katholisch und demnach an die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform gebunden ist (c. 1099 § 1); denn die bloß staatliche Ferntrauung eines Katholiken ist vor dem Forum der Kirche keine gültige Ehe. Die Feststellung der Nichtigkeit bedarf in diesem Falle keines gerichtlichen Verfahrens, sie erfolgt auf dem Verwaltungswege durch den Generalvikar (vgl. EPO Art. 231 § 1). Anders liegen die Dinge, wenn keiner der beiden Ehepartner an die kanonische Eheschließungsform gebunden war (c. 1099 § 2), d. h. wenn es sich um eine Eheschließung unter Nichtchristen, nichtkatholischen Christen oder solchen katholischen Christen handelte, die wegen nichtkatholischer Abstammung und Erziehung von der Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform befreit waren.) Eine Eheschließung zwischen Nichtchristen ist hinsichtlich der Eheschließungsform sicher gültig, wenn der beiderseitige Ehewille in einer nach Naturrecht ausreichenden Weise erklärt worden ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die staatliche Ferntrauung einen nach Naturrecht hinlänglichen Austausch des Ehewillens darstellt. Bei einer Ferntrauung von Personen, die nicht an die kanonische Eheschließungsform gebunden sind, erhebt sich aber, sofern nur ein Partner getauft ist, die Frage, ob das Fehlen der persönlichen Anwesenheit nach c. 1088 § 1 die kirchenrechtliche Nichtigkeit der Eheschließung zur Folge hat. Mit anderen Worten stellt sich die Frage so: Erstreckt sich die nach c. 1099 § 2 (alter Fassung) allen nichtkatholischen Christen sowie jenen in der katholischen Kirche Getauften, die von Nichtkatholiken abstammen und nichtkatholisch erzogen worden sind, gewährte Befreiung von der kanonischen Formpflicht auch auf das Verlangen der Kirche, daß der Austausch der Ehewillenserklärungen unter Anwesenheit beider Teile, wenigstens durch rechtmäßig beauftragte Stellvertreter erfolgen muß, oder besteht dieses Verlangen fort, auch wenn die Kirche von der Formpflicht befreit hat? Mit dieser Frage hatte sich die kirchliche Praxis in jüngster Zeit oft zu befassen und es ist verständlich, daß sich eine gewisse Unsicherheit zeigte, die zu Anfragen an den Heiligen Stuhl führte. Das Heilige Offizium gab am 15. 7. 1949 in einem von dem Kapitelsvikar der Diözese Limburg vorgelegten Fall den Bescheid: *Re attente considerata, Suprema haec S. Congregatio respondendum censuit: „si constet de baptismo saltem unius partis et de matrimonio celebrato inter absentes, contra praescriptum can. 1088 § 1, matrimonium invalidum declarari posse, procedendo ad ordinarium tramitem iuris.“* Zugleich wurde dem nichtkatholischen Bittsteller, der eine Katholikin zu heiraten wünschte, das Klagerecht eingeräumt, um die Nichtigkeitserklärung seiner Ehe vor dem zuständigen Diözesangericht als Kläger betreiben zu können. An diesem Bescheid ist bemerkenswert, daß der konkrete Fall selbst nicht entschieden, sondern die Rechtsregel, nach der zu entscheiden ist, formuliert und der Austrag der

*) Vgl. hierzu meinen Aufsatz: *MThZ* 1 (1950) 76—79.

Sache auf den gerichtlichen Weg verwiesen wird. Unbeschadet dieses grundsätzlichen Charakters betrifft der Entscheid bloß einen konkreten Fall. Indessen hatte das Heilige Offizium die strittige Rechtsfrage bereits am 13. Mai 1949 in grundsätzlicher Weise entschieden, indem es die ganz allgemein gestellte Frage: „*Utrum praescriptum c. 1088 § 1 applicetur etiam matrimonii acatholicorum baptizatorum*“ mit „Affirmative“ beantwortete. Dieser Entscheid wurde am 26. Juni vom Heiligen Vater bestätigt, am 30. Juni ausgefertigt und am 6. September 1949 in den AAS verkündet.) Er hat wegen seines allgemeinen Charakters die Kraft eines Gesetzes (c. 17 § 2). Es ist aber zu fragen, ob er rückwirkende Kraft besitzt. Faßt man den Anlaß zu dem Entscheid ins Auge, so darf man wohl annehmen, daß das Heilige Offizium ihm rückwirkende Kraft beigelegt wissen will. Allein es ist zu beachten, daß es sich um die Verbindlichkeit von Formvorschriften handelt, die für die Gültigkeit des Ehevertrages und damit, soweit es sich um eine Eheschließung zwischen zwei Getauften handelt, für das Zustandekommen des Ehesakramentes wesentlich sind. Da es nicht in der Macht der Kirche steht, eine gültig geschlossene und vollzogene sakramentale Ehe dem Bande nach aufzulösen, kann in der Frage, ob der Erklärung rückwirkende Kraft beizulegen ist, keine willkürliche Bestimmung Platz greifen. Es ist deshalb erforderlich, in eine nähere Erörterung des Problems einzutreten.

Eine amtliche Gesetzeserklärung, die nach der Art eines Gesetzes erfolgt, hat rückwirkende Kraft, wenn sie bloß erklärender Natur ist, d. h. wenn sie den an sich klaren Wortlaut des Gesetzes nur mit anderen deutlicheren Ausdrücken neu umschreibt (*si verba legis in se certa declaret tantum*, c. 17 § 2); sie bedarf keiner Verkündung, aber eine stattgehabte Verkündung besagt nicht, daß die Gesetzeserklärung nicht bloß erklärender Art ist. Eine amtliche Gesetzeserklärung hat keine rückwirkende Kraft, wenn sie das Gesetz einschränkt oder erweitert oder ein zweifelhaftes Gesetz klarstellt (*si legum dubiam explicet*). Eine solche Erklärung bedarf, weil sie gewissermaßen ein neues Gesetz ist, der Verkündung und erlangt bei päpstlichen Gesetzen ihre Verbindlichkeit erst drei Monate nach der Veröffentlichung in den AAS (vgl. c. 17 § 2 mit c. 9). Daraus, daß das Heilige Offizium die Form des Dubiums gewählt hat, um die strittige Rechtsfrage zu klären, wird man noch nicht entnehmen dürfen, daß der Entscheid ein zweifelhaftes Gesetz betrifft und deshalb keine rückwirkende Kraft hat. Auch die stattgehabte Verkündung läßt diesen Schluß nicht zu, weil die Erklärung eines nicht zweifelhaften Gesetzes verkündet werden kann. Es ist aber sehr bedeutsam, daß die kirchlichen Gerichte es nicht wagten, selbst zu entscheiden, sondern den Heiligen Stuhl um Klärung der strittigen Frage angingen. In diesem Verhalten liegt das Anerkenntnis eines ersten Dubium iuris. Nicht minder schwerwiegend ist es, daß man sich in den Kreisen der Fachwissenschaft teils für und teils gegen eine Anwendung des c. 1088 § 1 auf die Ferntrauung der Ehen nichtkatholischer Christen ausgesprochen hat und daß einige aus dieser zwiespältigen Auffassung den Schluß gezogen haben, es liege eine *lex dubia* vor und daher sei

*) AAS 41 (1949) 427.

gemäß c. 15 keine Bindung gegeben.) Angesichts dieser Sachlage ist es wohl nicht müßig zu fragen, ob die von der SC Off. gegebene Gesetzeserklärung eine *lex dubia* zum Gegenstand hat oder nicht.) Bei der Untersuchung dieser Frage haben jegliche Ermessenserwägungen auszuscheiden. Nicht Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit, sondern nur ein aus dem Recht gewonnener *Wahrspruch* können den Ausschlag geben. Die Entscheidung darf sich mithin allein darnach richten, ob sich die Gesetzeserklärung mit hinlänglicher Klarheit und Eindeutigkeit aus dem erklärten Gesetz ergibt oder nicht. Eine solche Klarheit ist nur dann vorhanden, wenn das Gesetz in sich so bestimmt ist, daß jeder vernünftige Zweifel ausgeschlossen ist.

Die Schwierigkeit liegt darin, daß der CIC nicht nur in dem mit „*De forma celebrationis matrimonii*“ überschriebenen Kapitel VI des Eherechtes, sondern auch in dem vorangehenden Kapitel V, das die Überschrift „*De consensu matrimoniali*“ trägt, Bestimmungen über die Form der Eheschließung getroffen hat. In c. 1099, der den Kreis der formpflichtigen Personen festlegt, wird ausdrücklich auf die *statutam superiorum* Bezug genommen (§ 1), und es liegt in gesetzestechnischer Hinsicht sicher am nächsten, hierunter bloß die innerhalb desselben Kapitels, nämlich in c. 1094 festgelegte Eheschließungsform zu verstehen, d. h. die Abgabe der Ehwillenserklärungen vor dem Pfarrer und zwei Zeugen. Daraus folgt mit derselben Bestimmtheit, daß die in c. 1099 § 2 gewährte Befreiung von der Formpflicht sich lediglich auf die Forderung des c. 1094 und nicht auf die des c. 1088 § 1 bezieht. Rein formal gesehen, könnte man daher zu dem Urteil kommen, daß die ergangene Erklärung keine *lex dubia* zum Gegenstand hat. Diese Sicherheit gerät aber ins Wanken, sobald das Problem von der sachlichen Seite her angegangen wird. Die von c. 1088 § 1 zur Gültigkeit der Eheschließung geforderte Anwesenheit beider Vertragsteile ist eine Neuerung, die der CIC gebracht hat. Nach dem bis zum Tridentinum geltenden Eheschließungsrecht konnte eine Ehe auch brieflich geschlossen werden, etwa dadurch, daß Albert der Berta schrieb: „Ich nehme Dich zu meiner Ehefrau“ und die Berta dem Albert antwortete: „Ich nehme Dich zu meinem Ehemann“. Nachdem das Tridentinum die Gültigkeit der Eheschließung davon abhängig gemacht hatte, daß die Ehwillenserklärungen vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgegeben werden, ist es in Zweifel gezogen worden, ob eine briefliche Ehwillenserklärung noch als ausreichend betrachtet werden könnte. Indessen erkannte die herrschende Lehre an, daß ein abwesender Partner ausreichend durch eine brieflich vorliegende Erklärung vertreten sei, und die *Sacra Romana Rota* hat noch in einem Urteil vom 19. 1. 1910⁷⁾ auf Gültigkeit einer Ehe erkannt, bei deren Abschluß allein die Braut zugegen und der Bräutigam lediglich

⁶⁾ Vgl. hierzu Franz Hürth, *Dubium de requisita nupturientium praesentia*, *Periodica* 38 (1949) 228–234. Hürth schließt seine Darlegungen, die das Für und Wider erörtern, mit der bemerkenswerten Feststellung, der Zweifel könne nicht durch private Autorität gelöst werden; es sei daher eine amtliche Entscheidung der zur authentischen Auslegung des CIC eingesetzten *Pontificia Commissio* anzustreben.

⁷⁾ Joseph Wenner, *Formpflichtige und formfreie Brautleute*, *Theologie und Glaube* 40 (1950) 54 Anm. 22a und Joseph Weier: *Trierer Theol. Zeitschr.* 58 (1949) 379 sind der Auffassung, die Entscheidung der SC Off. sei ohne Zweifel rein erklärend und habe demnach rückwirkende Kraft.

⁸⁾ AAS 2 (1910) 297 ss.

durch einen Brief vertreten war, in dem er seine bestimmte Absicht kundgegeben hatte, mittels dieses Briefes die Braut zu heiraten. (Diese Weise der Eheschließung entsprach mutatis mutandis der bei unserer Ferntrauung geübten Form.) Das Dekret *Ne temere* vom 2. 8. 1907, das die Form der Eheschließung einheitlich für die Lateinische Kirche geordnet hat, verlangt noch nicht die Anwesenheit der Vertragsteile. Diese Forderung stellt erst der CIC. Es ist dabei zu beachten, daß die Systematik des CIC in traditionsgebundener Weise nur jene Fragen zur Eheschließungsform rechnet, welche die Abgabe der Ehemillenserklärungen vor dem Pfarrer und zwei Zeugen betreffen, mithin jene Formbestimmungen, die erstmals von dem Tridentinum und zuletzt von *Ne temere* geordnet worden sind. Indessen ist nicht zu verkennen, daß sich in dem vorangehenden Kapitel V, das von dem inneren Ehemillenen und der Ehemillenenklärung handelt, mehrere Bestimmungen finden, die in sachlicher Hinsicht als Formvorschriften zu betrachten sind. Dies gilt namentlich für das Erfordernis der Anwesenheit beider Vertragsteile (c. 1088 § 1) und für die Förmlichkeiten, die bei der Beauftragung eines Stellvertreters und bei der Ausführung des Stellvertretungsauftrages zu beachten sind (c. 1089). In systematischer Hinsicht wäre es richtiger gewesen, wenn der Gesetzgeber diese Formbestimmungen in ein und denselben Zusammenhang eingeordnet hätte.) Die Unterbringung in zwei verschiedenen Kapiteln läßt sich nicht damit rechtfertigen, daß es sich bei c. 1088 § 1 „nicht um die Form der Eheschließung handelt, sondern um die Manifestation des Ehekonsenses“.) Was c. 1088 § 1 fordert, ist eine zur Gültigkeit des Vertragsabschlusses notwendige Modalität, unter welcher der Austausch der Ehemillenserklärungen zu erfolgen hat, und solche Modalitäten gehören zur Form des Rechtsgeschäftes. Dies erkennt auch die SC Off. in ihrem nach Limburg ergangenen Entscheid an, in dem einleitend ausdrücklich von einem *defectus formae* gesprochen wird. Daß es sich bei der Forderung des c. 1088 § 1 um eine Formvorschrift handelt, kann nach den vom CIC für die Gültigmachung einer Ehe gegebenen Bestimmungen (cc. 1135 - 1137) nicht zweifelhaft sein. Die Gültigmachung richtet sich nach der Art des Nichtigkeitsgrundes (Mangel der Ehefähigkeit, Mangel im Ehemillenen und Mangel in der Form); es ist unbestreitbar, daß ein Verstoß gegen c. 1088 § 1 zu den Formmängeln rechnet. Das Auseinanderreißen der Formvorschriften für die Eheschließung läßt sich auch nicht dadurch rechtfertigen, daß man zwischen einer „allgemeinen Form“ (Anwesenheit der Vertragsschließenden) und den „juridischen Solemnitäten“ (Austausch der Ehemillenserklärungen vor dem Pfarrer und zwei Zeugen) unterscheidet;⁹⁾ denn die letzteren sind, abgesehen von der in Notfällen gegebenen Möglichkeit einer Eheschließung ohne Anwesenheit eines mit Traugewalt ausgestatteten Geistlichen (c. 1098), ebenso allgemein wie das Erfordernis der Anwesenheit der Vertragsschließenden. Auch der Hinweis darauf, daß „die gleichzeitige Anwesenheit beider Kontrahenten nicht nur das Naturgemäße,

⁹⁾ So mit Recht Nikolaus Hilling, Sind Ferntrauungen der Alkatholiken kirchlich gültig?, Archiv f. kath. KR 123 (1944/46) 450.

¹⁰⁾ Joseph Weier, Die Ferntrauung von Nichtkatholiken nach katholischem Kirchenrecht, Trierer Theol. Zeitschr. 58 (1949) 284.

¹¹⁾ Anton Scharnagl, Ferntrauungen von getauften Nichtkatholiken kirchlich ungültig, Klerusblatt 30 (1950) 50 f.

sondern auch das Sicherste ist¹¹⁾ hilft nicht darüber hinweg, daß es sich um eine echte Formvorschrift und damit um eine „juridische Sollemnität“ handelt. Indem der CIC diese Modalität des Konsensaustausches eingeführt hat, erweiterte er die zum gültigen Vertragsabschluß gebotene Form. Es handelt sich um zwei Schichten in der Entwicklung der Eheschließungsform: eine ältere Schicht, die von dem Tridentinum ausgeht und ihre wechselreiche Geschichte hat, und eine jüngere Schicht, die der tridentinischen Form eine nähere Präzisierung gibt und dabei wohl nicht unbeeinflusst ist von den Formbestimmungen des staatlichen Eheschließungsrechtes. Wenn der CIC beide Schichten nicht zu einem Ganzen vereint hat, so ist das ein Ungenügen, für das jedes menschliche Gesetzgebungswerk Beispiele über Beispiele gibt. Beide Bestimmungen sind in gleicher Weise Formvorschriften und gehören systematisch zusammen. Das *contrahere coram parcho* (c. 1094) läßt sich sachlich nicht abheben von dem Erfordernis, „*ut contrahentes sint praesentes sive per si sive per procuratorem*“ (c. 1088 § 1); beide Bestimmungen beziehen sich auf ein und dieselbe Handlung, die ein unteilbares Ganzes ist und nur als wirklich ungeteiltes Ganzes den rechtswirksamen Abschluß der Ehe herbeiführen kann. Der Sache nach dürfte damit die Bestimmung des c. 1088 § 1 aufgenommen sein in der weiteren Vorschrift: *quae contrahuntur coram parcho* des c. 1094. Damit wird die in gesetzestechnischem Betracht festgestellte Sicherheit meines Erachtens so ernstlich in Frage gestellt, daß man kaum umhin kann, von einer *lex dubia* zu sprechen. Daraus würde folgen, daß die Erklärung keine rückwirkende Kraft besitzt und erst drei Monate nach ihrer Verkündung, d. i. am 6. Dezember 1949 verbindliche Kraft erlangt hat. Auf die während des Krieges stattgehabten Ferntrauungen nichtkatholischer Paare wäre demnach, weil ein zweifelhaftes Gesetz nicht verpflichtet (c. 15), c. 1088 § 1 nicht anzuwenden, d. h. ein Getaufter, der kraft c. 1099 § 2 (alter Fassung) von der kanonischen Eheschließungsform befreit war, könnte die Ungültigkeit seiner Ferntrauung nicht wegen des Mangels der von c. 1088 § 1 geforderten Anwesenheit bei der Ehwillenserklärung geltend machen.

Die Ferntrauung eines nicht katholischen Paares wirft die weitere Frage auf, welche Getauften an den CIC gebunden sind. Der CIC ist grundsätzlich nur Gesetzbuch für die Lateinische Kirche (vgl. c. 1), und es ist sicher, daß die vom CIC aufgestellten Formvorschriften für die Eheschließung, namentlich auch die Bestimmung des c. 1088 § 1, die Angehörigen der Ostkirche nicht verpflichten. Dies hat inzwischen das Ehedekret für die Ostkirche vom 22. 2. 1949¹²⁾ in can. 79 § 1 nachgeholt. Bis dahin galt in den ostkirchlichen Kultgemeinschaften ein sehr buntes Eheschließungsrecht. Teils war die Beobachtung einer bestimmten Form bloß zur Erlaubtheit, nicht zur Gültigkeit vorgeschrieben, und teils war die Eheschließung ein Formalakt entweder gemäß dem tridentinischen Recht (so bei den Maroniten, Syrern, Kopten, Malabaren, Melchiten, Italo-griechen, den reinen Griechen, den griechischen Rumänen) oder nach dem Dekret *Ne temere* (so bei den Ruthenen Galiziens, Kanadas, Nord- und Südamerikas) oder nach dem CIC (so für die Orientalen der Diözese

¹¹⁾ Anton Scharnagl a. a. O.

¹²⁾ AAS 41 (1949) 89 ss.

Hajdudorog).¹³⁾ Erst das Jahr 1949 hat ein im wesentlichen übereinstimmendes Eheschließungsrecht für die ganze Kirche gebracht. Es ist mithin bedeutsam festzustellen, welche getauften Nichtkatholiken bislang der in c. 1088 § 1 des CIC aufgestellten Bestimmung unterlagen. Jeder Getaufte gehört als konstitutionelles Glied zur einen Kirche Jesu Christi (c. 87);¹⁴⁾ aber der nichtkatholische Christ steht entweder kraft einer Kirchenstrafe oder kraft einer Sperre außerhalb der aktiven Kirchengemeinschaft; es fehlt ihm namentlich die Verbindung mit dem Papste, nicht weniger aber auch die Verbindung mit einem regierenden Bischof. Der nichtkatholische Christ kann daher im strengen Sinne weder der Lateinischen Kirche noch einer der unierten ostkirchlichen Kultgemeinschaften zugezählt werden. Sollte daraus der Schluß gezogen werden dürfen, daß die nichtkatholischen Christen allein an das für die Gesamtkirche geltende Recht, nicht aber an das Recht der Kultgemeinschaft gebunden sind, von der sie oder ihre Verfahren abgefallen sind? Diese Frage rührt an schwierige Grundprobleme des kirchlichen Verfassungsrechtes, denen wir in diesem Zusammenhang nicht nachgehen wollen. Wir begnügen uns mit der Feststellung, daß die seit jeher und einheitlich geübte Praxis des Heiligen Stuhles diese Schlußfolgerung nicht zuläßt, d. h. die nichtkatholischen Christen sind nicht allein an das für die Gesamtkirche geltende Recht, sondern auch an das Recht jener katholischen Kultgemeinschaft gebunden, von der sie einst oder jetzt als *secta acatholica* abgezweigt sind.

¹³⁾ Hugo Dausend, Das interrituelle Recht im CIC, Paderborn 1939, S. 117.

¹⁴⁾ Vgl. Eichmann-Mördsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I (Paderborn 1949) 168 ff.